



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
088/2010**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
30 - Bürgerservice und Ordnung
Produkt:
30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Datum:
15.03.2010

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	25.03.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.03.2010	Entscheidung

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wird zugestimmt.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Maßnahmenplan im Kapitel 7 des Brandschutzbedarfsplanes. Die erforderlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2010 wurden eingestellt.

Sachverhalt:

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (Feuerschutzhilfegesetz – FSHG -) fordert in § 1:

Die Gemeinden unterhalten den **örtlichen Verhältnissen** entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, eine ständig besetzte Feuerwache vorzuhalten. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen (§ 13 Abs. 1 FSHG). Voraussetzung ist, dass die Stadt über eine sehr gute und leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr verfügt und die Siedlungs- und Industriestruktur nicht zwingend die Einrichtung einer ständig besetzten Wache erforderlich macht. Die Stadt Coesfeld besitzt eine solche Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung vom 21.02.1996. Ohne eine Ausnahmegenehmigung müsste zur Erreichung des Schutzziels mindestens eine hauptamtliche Besatzung der Feuerwache in Staffelstärke (= 6 Einsatzkräfte) rund um die Uhr vorgehalten werden. Das würde bedeuten, dass die derzeitige Stärke von 10 (demnächst 11) hauptamtlichen Feuerwehrleuten um mehr als 16 Stellen aufgestockt werden müsste.

Auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotentials haben die Gemeinden nach § 22 Abs. 1 FSHG unter Beteiligung der Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der

öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Weitergehende gesetzliche Vorschriften für die Entwicklung solcher Brandschutzbedarfspläne bestehen bisher nicht.

Die Stadt Coesfeld hat am 01.03.2001 der Wirtschaftsberatung AG WIBERA den Auftrag zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Coesfeld erteilt. Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 19.09.2002 (Vorl. 204/2002) den von der WIBERA erstellten Brandschutzbedarfsplan beschlossen.

Eine zeitliche Vorgabe für das Fortschreiben des Brandschutzbedarfsplanes enthält das Gesetz nicht. Maßgebend für den Brandschutz sind die Siedlungsstruktur, die Bauweise, das Vorhandensein von brand- oder explosionsgefährlichen Industrien. Seit dem Jahre 2002 hat sich Coesfeld ständig weiter entwickelt. Objekte von besonderer brandschutztechnischer Bedeutung (z. B. Altenheime, Konzerttheater, Kino) sind hinzugekommen. Eine Fortschreibung der Bedarfsplanung wurde deshalb als erforderlich angesehen.

In Absprache mit den Führungskräften der Feuerwehr wurde 2007 vereinbart, mit der Fortschreibung nicht ein externes Institut zu beauftragen, sondern die Arbeiten selbst auszuführen. In enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Feuerwehr wurde diese Fortschreibung vom Fachbereich Bürgerservice und Ordnung der Stadt Coesfeld erarbeitet.

Bei den Aufgaben der Gefahrenabwehr nach dem FSHG handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (s. § 4 FSHG). Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung und oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium (s. § 32 FSHG). Die Aufsichtsbehörden haben umfangreiche Unterrichts- und Weisungsrechte.

Während der Arbeit an der Fortschreibung des Bedarfsplanes hat die Bezirksregierung am 09.02.2009 eine Verfügung mit überarbeiteten Definitionen von Schutzziele, Hilfsfristen, Einsatzstärken und Erreichungsgraden erlassen. Diese Empfehlungen wurden in den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan eingearbeitet, auch weil künftig die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 FSHG von der Einhaltung der in der Verfügung der Bezirksregierung aufgeführten Kriterien abhängt. Hinsichtlich der Fortschreibung der Planung gibt die Bezirksregierung vor, dass der Brandschutzbedarfsplan bei jeder risikosignifikanten Änderung der Flächennutzung, z. B. bei Ausweisung von neuen Industriegebieten und Wohnsiedlungen, aktualisiert werden soll. Unabhängig davon regt die Bezirksregierung an, die Brandschutzbedarfspläne nach spätestens 5 Jahren zu aktualisieren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

1. Im Falle eines Brandeinsatzes wird für die erste taktische Einheit (9 Feuerwehrfrauen oder –männer) eine Mindesteintreffzeit von 8 Minuten als notwendig angesehen.
2. Nach weiteren 5 Minuten (= insgesamt 13 Minuten) sind 9 weitere Feuerwehrfrauen und –männer am Einsatzort (mindestens 7, wenn mindestens ein Zugführer, zwei Gruppenführer und insgesamt 8 Atemschutzgeräteträger vor Ort sind).

Sicherlich wäre ein Zielerreichungsgrad von 100 % an jeder Stelle des Stadtgebietes wünschenswert. In der Realität ist das aber nicht erreichbar. Die Stadt Coesfeld verfügt über eine große Fläche mit einigen verstreuten Siedlungen. Auch unbeeinflussbare und zufällige Ereignisse (z. B. Witterungseinflüsse, parallele Einsätze, Straßenbaumaßnahmen) verhindern eine volle Erreichung des Planungsziels. Das quantitative Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von mindestens 90 Prozent.

Diese Zielquote wurde in den vergangenen Jahren zum Teil weit unterschritten. Die Quote soll durch die im Abschnitt 7 des Brandschutzbedarfsplanes beschriebenen Maßnahmen verbessert werden. Teilweise wurden die angeführten Maßnahmen schon umgesetzt mit der Folge einer Verbesserung der Zielerreichungsquote.

Die wichtigste Maßnahme des Brandschutzbedarfsplanes ist die Stärkung des Standortes Alte Münsterstraße. Es ist erforderlich, dort zwei Fahrzeuge zu stationieren, und zwar ein Hilfeleistungslöschfahrzeug für den sog. Erstangriff und ein Mannschaftstransportfahrzeug für den Transport der nachrückenden Kräfte zum Einsatzort. Für die Besetzung der Fahrzeuge sind

dem Standort mindestens 36 Einsatzkräfte zuzuordnen. Erforderlich sind damit eine Umkleidekabine für ca. 40 Einsatzkräfte, ein entsprechender Sanitärbereich und ein Besprechungsraum. Es wird ein langfristiger Mietvertrag mit dem Eigentümer, dem DRK-Ortsverein Coesfeld, angestrebt, damit dieser die Baumaßnahmen durchführen und refinanzieren kann. Außerdem soll in Absprache mit dem Kreis Coesfeld Alarmparkplätze eingerichtet und mit einer Schrankenanlage gesichert werden.

Diese und auch die übrigen Maßnahmen werden in der Sitzung detailliert vorgestellt.

Alle Maßnahmen wurden mit der Wehrführung abgestimmt. Auch mit dem Kreis Coesfeld und der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörden sowie mit dem Kreisbrandmeister und dem Bezirksbrandmeister wurde die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans einschließlich der aufgeführten Maßnahmen erörtert. Alle sehen die vorgeschlagenen Maßnahmen als zielführend an.

Anlagen:

Brandschutzbedarfsplan, Fortschreibung 2009